

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 18.01.2017, Nr. 02/2017 (Sonderausgabe)

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 008    Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch  
        öffentliche Bekanntmachung Seite 2

#### **Bekanntmachungen der Hansestadt Herford**

- 009    Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis,  
        die Erteilung von Eintragungsscheinen, die Eintragungsstellen und die  
        Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:  
        Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ Seite 3
- 010    Bekanntmachung zu einer zusätzlichen Sitzung des Rates  
        am Mittwoch, 25.01.2017 um 19:30 Uhr  
        im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford Seite 4

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bünde**

- 011    Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis,  
        die Erteilung von Eintragungsscheinen, die Eintragungsstellen und die  
        Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:  
        Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ Seite 5

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- 012    Bekanntmachung der Stadt Löhne zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren  
        an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ Seite 6
-

## **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

**008**

### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

## Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

009

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Eintragungsscheinen, die Eintragungsstellen und die Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“**

Das Wählerverzeichnis der Hansestadt Herford wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum 108 oder 109, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Eintragungsberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Eintragungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Hansestadt Herford, Rathaus, Rathausplatz 1, Raum 107 oder 108, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eintragen kann sich nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

#### 2. Einen Eintragungsschein erhalten auf Antrag

2.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Eintragungsberechtigte von der Gemeinde, in der sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes NRW.

2.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Eintragungsberechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

2.3 nicht in das Verzeichnis eingetragene Eintragungsberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben oder wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können **bis zum 31.05.2017, 16.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Hansestadt Herford (Wahlbüro) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Bei der persönlichen Beantragung eines Eintragungsscheines ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Eintragungsstelle vorzulegen.

Der Eintragungsschein ist so rechtzeitig an die ausgebende Stelle zu übersenden, dass er **am letzten Tag der Auslegung (07.06.2017, 16.00 Uhr)** eingeht. Der Eintragungsschein kann auch bei der ausgebenden Stelle abgegeben werden.

#### 3. Die Eintragungslisten liegen bei der Hansestadt Herford, Rathaus, Rathausplatz 1, in den Räumen 108 oder 107 oder 106 im 1. Obergeschoss oder in der Bürgerberatung im Erdgeschoss aus. Auf die tagesaktuelle Eintragungsstelle wird durch Beschilderung hingewiesen. Eine Listenauslegung findet nur statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist (01.02.2017) durch die Vertrauenspersonen vorgelegt worden sind.

#### 4. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017 jeweils Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem liegen die Eintragungslisten an den **Sonntagen 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April**

**2017 und 28. Mai 2017, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, aus. Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Für die Eintragung ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Auslegungsstelle vorzulegen.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 16.01.2017

Tim Kähler  
Bürgermeister

**010**

**BEKANNTMACHUNG  
zu einer zusätzlichen Sitzung des Rates  
am Mittwoch, 25.01.2017 um 19:30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford**

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 09.12.2016
- A.3 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.4 Steuerung von Drittorganisationen:
- A.4a Entwicklung Bildungscampus
- A.5 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Herford
- A.6 Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Herford bezüglich der Novellierung der Gemeindeordnung NRW
- A.7 Mitteilungen

B. Nichtöffentlicher Teil

- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 09.12.2016
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.2a Entwicklung Bildungscampus
- B.3 Mitteilungen
- B.4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 16.01.2017

Der Bürgermeister  
Tim Kähler

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

011

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Eintragungsscheinen, die Eintragungsstellen und die Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bünde wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Bahnhofstr. 13 + 15, Wahlbüro, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Bünde, Rathaus, Bahnhofstr. 13+15, Wahlbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eintragen kann sich nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

2. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter von der Gemeinde, in der er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes NRW

2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er hätte eingetragen werden müssen.

2.3 ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme am der Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können bis zum 31.05.2017, 16.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bünde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist. Bei der persönlichen Beantragung eines Eintragungsscheines ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Eintragungsstelle vorzulegen.

Der Eintragungsschein ist so rechtzeitig an die ausgebende Stelle zu übersenden, dass er am letzten Tag der Auslegung (07.06.2017, 16.00 Uhr) eingeht. Der Eintragungsschein kann auch bei der ausgebenden Stelle abgegeben werden.

3. Die Eintragungslisten liegen bei der Stadt Bünde, Rathaus, Bahnhofstr. 13+15, Wahlbüro, aus. Eine Listenauslegung findet nur statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist (01.02.2017) durch die Vertrauenspersonen vorgelegt worden sind.
4. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017 jeweils Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Ferner liegen die Eintragungslisten an den Sonntagen 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, aus. Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt  
Für die Eintragung ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Auslegungsstelle vorzulegen.

Bünde, den 12.01.2017

gez. Koch  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

012

### Bekanntmachung der Stadt Löhne zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

#### 1.1 **Einsicht des Wählerverzeichnisses und Beantragung von Eintragungsscheinen**

1.1.1 Das **Wählerverzeichnis** kann in der Zeit vom 24. – 27.01.2017 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, im Erdgeschoss Zimmer-Nr. E 64 von Wahlberechtigten eingesehen werden.

Die Einsichtnahme kann zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

- Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
- Montag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
- Donnerstag 13.30 Uhr – 17.30 Uhr.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann beim Bürgermeister der Stadt Löhne Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

1.1.2 Ein **Eintragungsschein** (vergleichbar Briefwahl und Wahlschein) kann im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, im Erdgeschoss Zimmer-Nr. E 59 beantragt werden.

Die Beantragung des Eintragungsscheins erfolgt bei der Gemeinde, in der die Antragstellerin und der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind. Dies gilt auch bei Wohnungswechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens.

Eintragungstichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 22.01.2017.

Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz NRW einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen, wenn

1. er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
3. seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können vom 18.01.2017 bis zum 31.05.2017 beantragt werden.

Die Erteilung eines Eintragungsscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei der persönlichen Beantragung eines Eintragungsscheines ist ein Bundespersonalausweis oder ein Reisepass bei der Eintragungsstelle vorzulegen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine/ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Der ausgefüllte Eintragungsschein muss an die Gemeinde, bei der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vorgenommen wurde, so rechtzeitig übersandt werden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.

Das gilt auch, wenn jemand nach dem 22.01.2017 innerhalb Nordrhein-Westfalens umgezogen ist.

## 2. **Eintragungsstellen und Auslegungszeiten**

2.1 Als **Eintragungsstelle** wird im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, im Erdgeschoss das Büro Zimmer-Nr. E 59, bestimmt.

### 2.2 **Auslegungszeiten**

Die Auslegung der Eintragungslisten erfolgt in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017.

Die amtliche Auslegung der Eintragungslisten kann nur dann bei der Stadt Löhne erfolgen, wenn die erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens der Stadt Löhne bis zum 01.02.2017 zur Verfügung gestellt werden.

Die Auslegung erfolgt in den üblichen Dienstzeiten:

- Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
- Montag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
- Donnerstag 13.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Als Sonntagsauslegungszeiten werden folgende Sonntage festgelegt:

- Sonntag, 19. Februar 2017
- Sonntag, 26. März 2017
- Sonntag, 30. April 2017
- Sonntag, 28. Mai 2017.

An den Sonntagen werden die Öffnungszeiten auf 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt.

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Löhne, den 10. Januar 2017

gez. Poggemöller  
(Bürgermeister)

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 25.01.2017 und der 08.02.2017.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.